

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Postfach 71 25 | 24171 Kiel Planungsbüro Ostholstein Tremskamp 24 23611 Bad Schwartau

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: /15.06.2018 Mein Zeichen: IV 623 - 35576/2018 Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-1851 Telefax: +49 431 988-6-141851

17. August 2018

durch den Landrat des Kreises Ostholstein

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Ostholstein - Fachdienst 6.63: Bauordnung

Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie für die Gemeinde Lensahn

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 132)

 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Lensahn, Kreis Ostholstein

Planungsanzeige vom 15.06.2018 Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 18.07.2018

Die Gemeinde Lensahn beabsichtigt, in dem ca. 2 ha großen Gebiet "östlich der Bahnlinie Lübeck-Puttgarden, nordöstlich Bruhnkrüger Weg, nördlich Sieversberg – Fa. Pfeiffenberger -" eine gewerbliche Baufläche festzusetzen, um die Erweiterung eines hier ansässigen Betriebes planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lensahn stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Lensahn ist ein ländlicher Zentralort.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Lensahn keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 18.07.2018 weise ich hin.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Leibauer